

2485 093

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 72/69

in der Entschädigungssache

Edgar K [REDACTED],
[REDACTED], R [REDACTED] pr. O, [REDACTED], UdSSR,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. O. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in [REDACTED],
Am [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 29. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Celle vom
9. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

Gründe

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Einen Berufschadensanspruch aus § 88 Nr. 4 BEG ver-
neint das Berufungsgericht. Denn es lasse sich nicht fest-
stellen, daß der Kläger arbeitslos gewesen sei. Der seit
Dezember 1931 in der Sowjetunion tätige Kläger sei um die
Jahreswende 1932/33 mit einem Rückreisevisum nach Deutschland
gekommen, nach vorübergehendem Aufenthalt Ende Januar 1933
wieder in die Sowjetunion zurückgekehrt und habe seine Arbeit
als Ingenieur fortgesetzt. Es sei deshalb unwahrscheinlich,
daß der mit einem sowjetischen Betrieb auf zwei Jahre ge-
schlossene Arbeitsvertrag vorzeitig zum Ende des Jahres 1932
aufgelöst worden sei. Von diesen Feststellungen hat das Re-
visionsgericht entgegen der Meinung der Beschwerde auszugehen.

119

- 3 -

Sie tragen die Entscheidung. Dennoch kommt es nicht mehr darauf an, ob die Hilfsersüßungen des Berufungsgerichts zutreffen, insbesondere mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs HgV 1971, 120 Nr. 15 vereinbar sind.

Einen Anspruch aus § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGG für die seit November 1937 in sowjetischen Konzentrationslagern erlittene Haft lehnt das Berufungsgericht ab. Denn der Kläger habe von der Verlängerung seines deutschen Reisepasses abgesehen und seine Einbürgerung betrieben; er habe schon vor November 1937 die sowjetische Staatsbürgerschaft erhalten und die deutsche verfolgungsunabhängig verloren. Diese Feststellungen rechtfertigen den Schluß, daß die Freiheitsentziehung nicht als deutsches Staatsunrecht anzusehen ist und deswegen Entschädigung von der Bundesrepublik Deutschland nicht verlangt werden kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

219

- 4 -

Da der behauptete Gesundheitsschaden auf der Freiheitsentziehung durch sowjetische Dienststellen beruht, ist er ebenfalls nicht nationalsozialistischer Verfolgung zuzurechnen. Die Grundsätze der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RzW 1978, 142 Nr. 19; 1988, 168 Nr. 8 greifen hier nicht ein, weil der Kläger schon vor Beginn der Schädigung durch den ausländischen Staat verfolgungsunabhängig die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte, das Deutsche Reich mithin nicht mehr verpflichtet war, völkerrechtlichen Schutz im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG zu gewähren.

Mai

Fuchs